



Legende in Meter:

- 1 - 100
- 0.5 - 1
- 0.1 - 0.5
- 0.05 - 0.1

In manchen Randbereichen gibt es Überschneidungsbereiche. In den meisten Fällen kommt es in den Überschneidungsbereichen bis max. 50 cm Überflutung.

Die Module werden in aufgeständerter Form mit einem Mindestabstand von 80 cm über der Geländeoberkante errichtet. Die elektrischen Leitungen verlaufen entlang der Oberkante der aufgeständerten Module. Trafohäuser werden nicht in wassersensiblen Bereichen errichtet.

Sobald ein höheres Hochwasser erwartet wird, wird die Anlage durch die Stadtwerke Feuchtwangen abgeschaltet, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.



Zudem darf durch die Umsetzung und den Betrieb der Solaranlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung der beiden Gewässer entstehen. Zur Sicherstellung der Unterhaltung des Schergrabens und des Schleifbaches ist ein Gewässerabstand von mindestens 5 m zur Einzäunung der PV-Fläche einzuhalten. Es wird eine freizuhaltende Uferabstandsfläche von 5 m zum Gewässer festgesetzt.

Der Retentionsraum der beiden Gewässer ist zu erhalten (§ 77 WHG). Auffüllungen sind in Gewässernähe innerhalb des faktischen Überschwemmungsgebiets der Gewässer zu vermeiden.

Sollten bei der Leitungsverlegungen Gewässer gekreuzt werden, ist dies fachgerecht auszuführen.

Es ist nicht auszuschließen, dass es im Flächenumgriff des Bebauungsplanes zu Überschwemmungen kommen kann. In der Umzäunung der PV-Module kann sich im Hochwasserfall Treibgut anlanden, welches den ungestörten Abfluss der Gewässer behindert. Zwischen Zaun und Geländeoberkante sind mindestens 20 cm Abstand freizuhalten. So kann der Hochwasserabfluss weitestgehend gewährleistet werden.

Die Errichtung der Module sowie der Zäune stellt somit keine wesentliche negative Beeinträchtigung für den Hochwasserabfluss dar. Zur erforderlichen Eingrünung im Norden der Fläche werden Einzelbäume und keine Hecke festgesetzt, um auch hier den Hochwasserabfluss nicht zu beeinträchtigen.

11. Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich den zuständigen Behörden anzugeben.

12. Versorgungsleitungen

Die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 2024 u. 2031, Gmkg. Alchenzell werden von den Baubeschränkungsbereichen der 20 kV-Freileitungen berührt.

Die Baubeschränkungsbereiche sowie die Wartungsstreifen sind im Planteil eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannfeldes.

Eine Reduzierung der Baubeschränkungsbereiche in Richtung der Leitungsmaste ist möglich.

Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zu den Leitungstrassen müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Deshalb ist ein Wartungsstreifen von 4,50 m bzw. 6,00 m beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Für Einfriedungen im Schutzzonenbereich der Leitungen wird die Verwendung von nichtleitendem Material empfohlen.

Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grundsätzlich möglich, muss jedoch in jedem Fall vorher geprüft werden.

Für die Leitungstrassen bestehen Bewuchsbeschränkungen. Die Ausübungsbereiche und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.

In den Baubeschränkungsbereichen der Freileitungen dürfen Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit Zustimmung der N-Ergie erfolgen.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen erdverlegten Kabeltrassen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

13. Denkmalschutz

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981/468 – 4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel: 0911/235850 zu verständigen.

14. Klimaschutz

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist in Zeiten der aktuellen Klimadiskussion alternativlos. Unabhängig davon wirken Photovoltaikanlagen in der öffentlichen Wahrnehmung mit Bürgerbeteiligung sehr positiv. Von der aktuellen Planung ist eine positive Außenwirkung zu erwarten.

Der Solarpark wird einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

15. Umweltbericht

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die

voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft wurde anhand vorliegender Daten und einem kurzen Fachbeitrag zur saP von 2024 bewertet.

15.1. Kurzdarstellung des Planvorhabens

Die Stadt Feuchtwangen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Kamm/ Weihermann" in Erneuerbare Energien zu investieren und mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Gewerbebetriebe direkt mit Solarenergie zu versorgen.

15.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14 ff des BNatSchG und Art. 7-9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - ein Leitfaden (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2021)
- Kurzer Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für geplante Baumaßnahmen „Photovoltaikanlage Kamm“ in Feuchtwangen (Baader Konzept GmbH, 02.2024)
- Kurzer Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für geplante Baumaßnahmen „Photovoltaikanlage Weihermann“ in Feuchtwangen (Baader Konzept GmbH, 02.2024)

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (Begründung, Kap. 3.2).

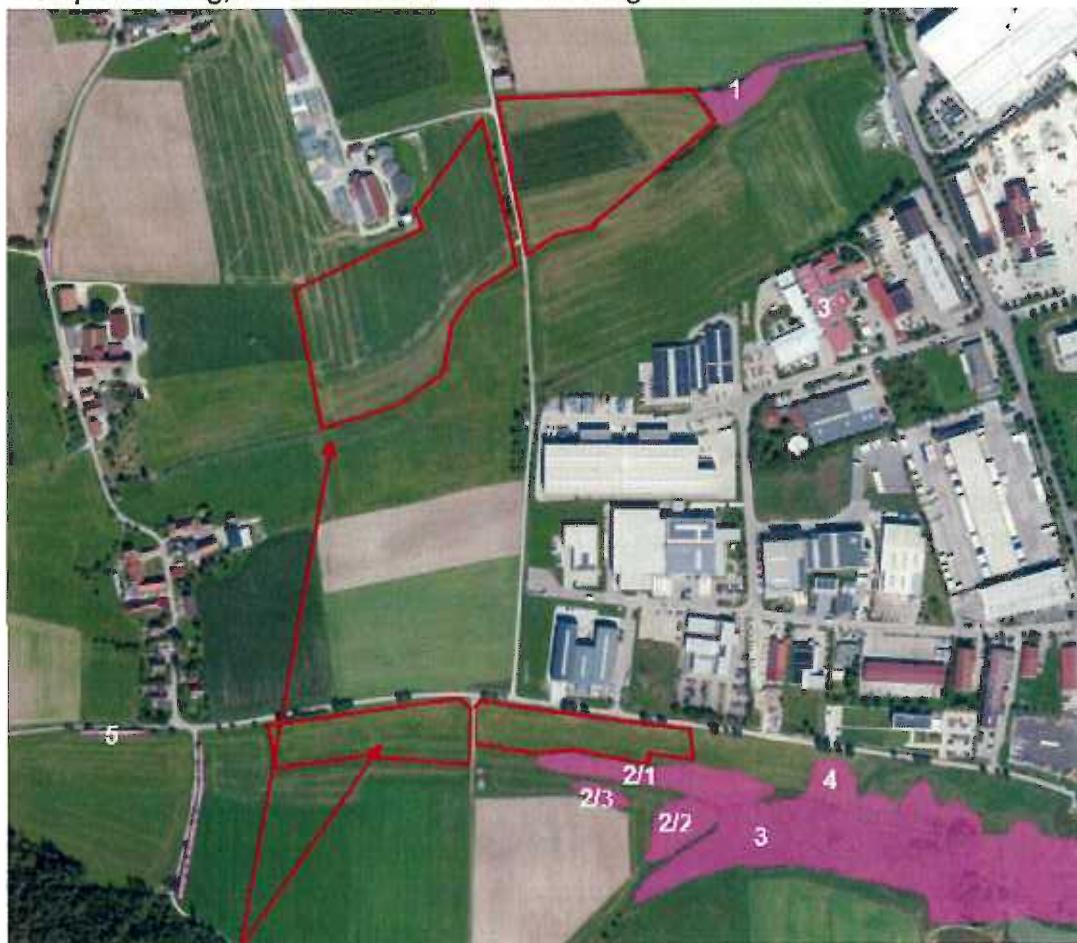
15.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Biotopkartierung

Im Geltungsbereich liegen keine Schutzflächen vor.

In der näheren Umgebung befinden sich folgende kartierte Biotope der Bayerischen Biotopkartierung, welche teilweise von dem Eingriff betroffen sind:



Luftbild mit Geltungsbereich und umliegenden Biotopen

Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, <http://fisnat.bayern.de/finweb/>

1 Biotop-Nr.: 6827-1150-001, Röhrichte nordwestlich von Feuchtwangen

Feuchtbiotop aus Röhrichten und Seggenried in einem kleinen, landwirtschaftlich intensiv genutzten, strukturarmen Tal. Der südliche Hang ist mäßig steil, der nördliche flach. Im Osten grenzt ein Industriegebiet an. Der Bestand liegt an zwei sich im Osten vereinigenden, jeweils 0,6 m breiten und tiefen Gräben.



Die Schilfröhre sind hoch, dicht und vital und stehen an bzw. zwischen den Gräben. Sie sind v.a. randlich mit anderen Arten durchsetzt.

Entlang des Südrandes findet sich in den Buchten der Schilfbestände kleinflächig ein Seggenried aus Zweizeiliger Segge.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6827-1150-001 befindet sich östlich direkt anschließend an das Planungsgebiets und ist von der Planung betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt wenige Meter.

2 Biotop-Nr.: 6827-1152-001, -002, -003 Nasswiese am Schleifbach westlich von Feuchtwangen

Mehrteilige Nasswiese in der kleinen, flachen Aue des begradigten Schleifbachs, der weiter im Osten zum Heckenweiher aufgestaut wurde. Direkt am Teich und Bach weitere Feuchtbiotope und Gehölze, ansonsten großteils ausgeräumtes, intensiv genutztes Umfeld (Äcker, Intensivwiesen, Ortschaft, Sportplätze etc.).

Seggenreiche, von Zweizeiliger Segge dominierte Bestände. Randlich teilweise fließende Übergänge in angrenzende Fettwiesen ("sonstige Flächenanteile").

Die Flächen des Biotops-Nr. 6827-1152-001, -002, -003 befinden sich südlich bis südöstlich direkt angrenzenden an das Planungsgebiets und sind von der Planung betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 0 - 30 m.

3 Biotop-Nr.: 6827-1153-001, Feuchtbiotop südwestlich von Feuchtwangen

Feuchtbiotop aus Röhrichten, Seggenried, Auwaldstreifen und Gewässerbegleitgehölz an 2 sich vereinigenden Bachläufen in einem kleinen, land- und teichwirtschaftlich genutzten Tal. Im Osten ist der Bach zu einem Teich aufgestaut, im Süden grenzt eine Baustelle an. Im Norden liegt ein Industriegebiet, ansonsten grenzen Nasswiesen an. Die Gewässerläufe sind im Westen bis 0,8 m breit, im Osten ist der Bach durch Aufstau durch den Biber 1 m breit.

Im Osten begleitet ein mittelhohes, lückiges Gewässerbegleitgehölz aus Erlen sowie Birken und Kirschen den Bach. Vereinzelt wächst Holunder unter den Bäumen. Der Unterwuchs wird von Schilf dominiert, das auch in den Lücken und angrenzend an den Gehölzstreifen vorherrscht. Es ist hoch, dicht und vital und nur mit einzelnen Erlen und Eschen durchsetzt.

Vor allem entlang des südlichen Randes findet sich stellenweise ein Seggenried aus Schlank- bzw. Zweizeiliger Segge, die mit Brennnessel, Mädesüß und Rasen-Schmieie durchsetzt ist. Vereinzelt wachsen kleine Erlen im Bestand.

Entlang des Baches stockt mittig ein hoher, geschlossener Auwaldstreifen aus Schwarzerlen auf den Böschungen. Unter den nur vereinzelt älteren Bäumen wächst keine Strauchsicht. Die Krautschicht wird von Schilf gebildet, vereinzelt finden sich Brennnessel, Rohrglanzras und Kletten-Labkraut.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6827-1153-001 befindet sich südöstlich des Planungsgebiets und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 83 m.

4 Biotop-Nr.: 6827-1154-001, Nasswiese am Schleifbach und am Heckenweiher westlich von Feuchtwangen

Die Nasswiese liegt in leichter Hanglage in der kleinen Aue des begradigten Schleifbachs, der im Südosten zum Heckenweiher aufgestaut wurde. Direkt am Teich und Bach weitere Feuchtbiotope und Gehölze, ansonsten großteils ausgeräumtes, intensiv genutztes Umfeld (Äcker, Intensivwiesen, Ortschaft, Sportplätze etc.).

Seggenreicher Bestand aus vorwiegend Zweizeiliger Segge. Vom Bach her Schilf vordringend, stellenweise auch viel Mädesüß.

Zum Nordrand hin in höher gelegenen Bereichen Seggen ausdünnend, hier fließende Übergänge in die angrenzende Fettwiese ("sonstige Flächenanteile").

Die Fläche des Biotops-Nr. 6827-1154-001 befindet sich südöstlich des Planungsgebiets und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 120 m.

5 Biotop-Nr.: 6827-1151-001, Streuobstreihe südlich von Esbach

Streuobstreihe entlang eines Weges in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld. Im Süden grenzt Wald an. Der Bestand liegt auf einem leicht nach Norden geneigten Gelände in einer flachen Senke an einer kleinen Böschung.

Etwas lückiger Bestand aus vorwiegend gleichaltrigen Apfel-Hochstämmen, mit einer Kirsche. Einzelne abgängige Bäumen sowie wenige mit totholzreichen Kronen. Verbuschende Stammbasen sowie allgemeine Verbuschung. Im Unterwuchs befindet sich eine nitrophytische Brache.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6827-1151-001, befindet sich westlich des Planungsgebiets und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 70 m.

6 Biotop-Nr.: 6827-0111-004, Hecken um Esbach

Die Acker- und Wiesenflur um Esbach wird intensiv genutzt und ist bis auf ein paar Hecken ziemlich ausgeräumt.

Im W wird die Flur durch ein großes Nadelforstgebiet begrenzt. Am SO-Rand eines Ausläufers dieses Forstes zieht nw' von Esbach ein Schlehenmantel (.02) und durch einen Feldweg vom Forst abgetrennt eine Schlehenhecke (.03) entlang. Die Krautschicht der Hecken ist im Inneren lückig und am Rand überwiegend eutroph (Wiesenknäuelgras, Gundermann, Echte Nelkenwurz, Rainkohl). Die Teilflächen sind gegen den Uhrzeigersinn, beginnend im N, durchnumeriert.
.01, .03: Schlehenhecken; .01 mit einem großen Birnbaum.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6827-0111-004, befindet sich westlich des Planungsgebiets und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 120 m.

Schutzwert Boden

Der geologische Untergrund gehört zur Keuperformation der Frankenhöhe.

Die Täler schneiden tonige Schichten des Berggipses unter dem Blasensandstein an, sogenannte Estheridenschichten. Stellenweise werden sie von quartären Lehmdecken bedeckt. Braunerden befinden sich in den mehr oder weniger ebenen Abschnitten.

Schutzbau Klima / Luft

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Stadtgebiet zwischen 685 und 815mm, und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt von 925 mm jährlich.

Von den mittleren Jahrestemperaturen her betrachtet, gehört das Planungsgebiet, mit Temperaturen zwischen 7,4° und 7,6° C zu den kühleren der Region (sonst 8,0° bis 8,3° C).

Sowohl die mittleren Temperaturen im Juli mit 16,4° bis 16,8° C als auch die Januar-Höchstwerte von 0,7° bis 0,9° C unterstreichen, dass das Planungsgebiet zu den frischeren Teilen der Region zählt. Winde wehen überwiegend aus südwestlicher und westlicher Richtung.

Schutzbau Wasser

Die betroffenen Flurstücke sind derzeit unversiegelt und erfüllen dadurch die Funktion

- Grundwasserneubildung durch Versickerung
- Retention von Niederschlagswasser

Weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete sind von den Planungen betroffen.

Es liegen dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach bodenkundliche Hinweise vor, dass innerhalb der Umgriffe der beiden Teilflächen große Flächenbereichen von hohen Grundwasserständen gekennzeichnet sind. Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten.

Entlang dem südlich der PV – Anlage Kamm gelegenen „Schergraben“, dem nördlich der PV – Anlage verlaufenden Zufluss zum „Schergraben“ und entlang dem südlich der PV – Anlage Weihermann liegenden „Schleifbach“ liegen HQ 100 Daten vor. Demnach ist bei HQ 100 in den Randbereichen ein Rückstau in die PV Anlagen bis ca. 50 cm Höhe möglich.

Schutzbau Flora / Fauna

Um die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kamm-Weihermann“ auf den Artenschutz zu prüfen, wurden von der Baader Konzept GmbH, Diplom-Biologe F. Hampe, zwei getrennte Fachbeiträge zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

Folgende Inhalte wurden den saP von Baader Konzept GmbH, F. Hampe übernommen:

Photovoltaikanlage Kamm

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Landkreis Ansbach liegen laut LFU (2022a) bekannte Vorkommen von zwei nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Säugetierarten vor. Dabei handelt es sich um den Biber (*Castor fiber*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Für beide Arten liegen innerhalb des Untersuchungsraumes jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Alle anderen Vorkommen von weiteren streng geschützten Säugetieren können aufgrund deren Verbreitung ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Arten

Eine Betroffenheit von Säugetierarten (ohne Fledermäuse), die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, kann aufgrund deren Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Habitate auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde nicht gesondert untersucht, da es sich bei der Vorhabensfläche ausschließlich um Grünland und Acker handelt. Entlang des Wegegrundstücks (FINr.2025) liegt eine mittelalte Baumreihe, diese weist jedoch keine Habitatstrukturen für Fledermäuse auf. Die betroffene Fläche kann deshalb nur als gelegentliches Jagdhabitat oder Überflugsgebiet eine Rolle spielen.

Betroffenheit der Arten

Alle nachgewiesenen potentiellen Quartierbäume liegen außerhalb des Eingriffsbereiches und bleiben erhalten. Eine Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermausarten kann ausgeschlossen werden.

Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LFU (2022a) sind im Landkreis Ansbach als Arten des Anhang IV FFH-RL die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beheimatet. Die Artengruppe der Reptilien wurde an mehreren Begehungen untersucht, es konnten jedoch keine Nachweise von Reptilien erbracht werden. Für beide Arten sind wärmebegünstigte Lebensräume notwendig, die Schutz vor Feinden und hohen Temperaturen bieten können. Reine Grünlandflächen ohne ausreichende Randstrukturen bzw. geeignete Habitate in der Umgebung stellen einen unattraktiven Lebensraum dar, sodass diese Arten auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten sind.

Betroffenheit der Arten

Eine Betroffenheit von Reptilienarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, kann aufgrund deren Verbreitung oder fehlender Habitate auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LFU (2022a) wurden im Landkreis Ansbach die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*), der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und der Moorfrosch (*Rana arvalis*) nachgewiesen.

Sowohl bei den ASK-Daten als auch bei der Sichtung der Gewässer bzgl. der Habitateignung konnten keine Amphibienarten festgestellt werden.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LFU (2022a) wurden im Landkreis Ansbach die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*), der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und der Moorfrosch (*Rana arvalis*) nachgewiesen. Sowohl bei den ASK-Daten als auch bei der Sichtung der Gewässer bzgl. der Habitateignung konnten keine Amphibienarten festgestellt werden.

Fische

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Das Vorkommen des endemisch vorkommenden Donau-Kaulbarsches beschränkt sich auf den Unterlauf der Donau und deren Nebengewässer (LFU 2022a). Ein Vorkommen der relevanten Fischart im Untersuchungsraum wird daher ausgeschlossen. Abgesehen von der Verbreitung, ist generell kein geeignetes Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Landkreis Ansbach wurden bisher die drei folgenden Libellenarten nachgewiesen: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) (LFU 2021a).

Die Große Moosjungfer bevorzugt nährstoffreichere, ganzjährig wasserführende Zwischemoorgewässer. Die Grüne Flussjungfer ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche. Die sehr seltene und vom Aussterben bedrohte Östliche Moosjungfer besiedelt nährstoffarme, fischfreie Stillgewässer mit meist dichter Gewässervegetation. Da für alle aufgeführten Arten die benötigten Lebensräume nicht innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden sind, ist ein Vorkommen der drei Libellenarten im Untersuchungsraum auszuschließen.

Betroffenheit der Arten

Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Libellenarten ist auszuschließen, da durch das Vorhaben in kein Gewässer eingegriffen wird.

Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Verbreitungsdaten des Bayerischen Landesamts für Umwelt ist ein Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Untersuchungsraum grundsätzlich möglich (LFU 2022a). Im Plangebiet befinden sich jedoch keine geeigneten Habitatbäume (alte, anbrüchige, meist einzelnstehende Laubbäume mit ausreichend großer Mulmhöhle) für die Käferart. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Arten

Da keine geeigneten Habitate innerhalb des Untersuchungsraumes vorliegen, ist eine Betroffenheit des Eremiten auszuschließen.

Schmetterlinge (Tagfalter, Nachtfalter)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LFU (2021a) können die zwei Bläulingsarten Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) hinsichtlich ihrer Verbreitung grundsätzlich im Untersuchungsraum vorkommen. Ein Vorkommen des Thymian-Ameisenbläulings kann aufgrund dessen Habitatansprüchen (trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen-Komplexe) jedoch ausgeschlossen werden. Auch die Larvalpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), wurde nicht auf der Vorhabensfläche festgestellt.

Betroffenheit der Arten

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Schmetterlingsarten können aufgrund deren Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Weichtiere (Schnecken, Muscheln)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Landkreis Ansbach ist die Bachmuschel (*Unio crassus*) beheimatet (LFU 2022a). Sie ist eine Fließgewässerart, die auf saubere, naturnahe Gewässer mit sandigkiesigem Substrat angewiesen ist. Weitere Arten kommen gemäß Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt nicht vor.

Betroffenheit der Arten

Da keine geeigneten Habitate innerhalb des Untersuchungsraumes vorliegen, ist eine Betroffenheit der Bachmuschel auszuschließen.

Vögel

Im Rahmen der Kartierung der Avifauna wurden insgesamt vier Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes sowie dessen direkter Umgebung nachgewiesen, diese waren Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste. Hier von wurde die Feldlerche als sichere Brutvögel (Status C) festgestellt. Drei Vogelarten wurden als Nahrungsgast (Status NG) erfasst.

Feldlerche und Wespenbussard sind in der Roten Liste gefährdeter Arten in Deutschland (DDA, 2022) gelistet. Die Feldlerche ist zudem in der Roten Liste gefährdeter Arten in Bayern (LFU, 2016) genannt.

Die Feldlerche zählt außerdem zu den **wertgebenden Arten** (saP-relevante Arten vgl. LFU 2022a), die innerhalb des Wirkraumes festgestellt wurde und die gemäß den Methodenstandards als sicher brütend gewertet wird (Status C)

Weitere drei wertgebende Arten wurden lediglich als Nahrungsgäste nachgewiesen. Diese Arten sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Während der Bauzeit kann die Eignung als Nahrungsfläche oder die Eignung für Durchzügler aufgrund von Störungen zwar eingeschränkt sein. Im Umfeld bestehen jedoch ausreichend Ausweichflächen, sodass keine Rückwirkungen auf Brutplätze oder auf Populationsebene zu erwarten sind. Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Vögel ist projektspezifisch so gering, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für Vogelarten, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler eingestuft wurden, werden daher keine Artenblätter ausgefüllt.

Die Abfrage der ASK-Daten (LFU 2022b) ergibt für den Untersuchungsraum und dessen Umgebung keine Nachweise.

Photovoltaikanlage Weihermann

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Landkreis Ansbach liegen laut LFU (2022a) bekannte Vorkommen von zwei nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Säugetierarten vor. Dabei handelt es sich um den Biber (*Castor fiber*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Der Biber wurde im Feuchtbiotop entlang des Schleifbachs nachgewiesen. Zahlreiche Biberrutschens vom angrenzenden Grünland in den Röhrichtbereich, Nagespuren und eine Biberburg belegen das Vorkommen.

Für die Haselmaus liegen innerhalb des Untersuchungsraumes keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Alle anderen Vorkommen von weiteren streng geschützten Säugetieren können aufgrund deren Verbreitung ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Arten

Da nicht in die Biberlebensräume eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung des Bibers ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von weiteren Säugetierarten (ohne Fledermäuse), die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, kann aufgrund deren Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Habitate auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde nicht gesondert untersucht, da es sich bei der Vorhabenfläche ausschließlich um Grünland handelt. Die betroffene Fläche kann deshalb nur als Jagdhabitat oder Überfluggebiet eine Rolle spielen.

Entlang der Straße „Storchennest“ verläuft eine lückige mittelalte Baumreihe, in der zwei potentielle Quartierbäume stehen, bei denen eine Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Ebenso stehen im Feuchtbiotop mehrere potentielle Habitatbäume und Totholz mit Höhlen und Spalten.

Betroffenheit der Arten

Die straßenbegleitenden Bäume bleiben alle erhalten und somit auch die pot. Quartierbäume bzw. Leitstrukturen. Eine Betroffenheit ergibt sich bei den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermausarten nicht.

Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LFU (2022a) sind im Landkreis Ansbach als Arten des Anhang IV FFH-RL die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beheimatet. Für beide Arten sind wärmebegünstigte Lebensräume notwendig, die Schutz vor Feinden und hohen Temperaturen bieten können. Reine Grünlandflächen ohne ausreichende Randstrukturen bzw. geeignete Habitate in der Umgebung stellen einen unattraktiven Lebensraum dar, sodass diese Arten auf der Vorhabenfläche nicht zu erwarten sind.

Betroffenheit der Arten

Eine Betroffenheit von Reptilienarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, kann aufgrund deren Verbreitung oder fehlender Habitate auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.



Lurche (Amphibien)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LFU (2022a) wurden im Landkreis Ansbach die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*), der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*) und der Moorfrosch (*Rana arvalis*) nachgewiesen. Ein Nachweis des Laubfroschs existiert im Feuchtbiotop.

Im Zuge der durchgeföhrten Amphibien-Kartierungen im Jahr 2022 wurden der Laubfrosch und der Kleine Wasserfrosch im Bereich des Schleifbachs und dessen Röhrichtbeständen nachgewiesen.

Betroffenheit der Arten

Die Nachweise von Laubfrosch und kleinem Wasserfrosch liegen außerhalb der Vorhabensfläche im Feuchtbiotop, welches als Laichgewässer dient. In Laichgewässer wird nicht eingegriffen. Die nördlich an das Feuchtbiotop angrenzenden Nasswiesen, die auch Teil der Vorhabensfläche sind, können als Sommerlebensraum der beiden Arten dienen. Der Zaunverlauf wird so angepasst, dass alle Flächen der nach §30 BNatschG gesetzlich geschützten Grünfläche, welche als Sommerhabitat der oben genannten Amphibien angenommen wird, außerhalb der Vorhabenfläche liegt und somit nicht tangiert wird.

Fische

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Das Vorkommen des endemisch vorkommenden Donau-Kaulbarsches beschränkt sich auf den Unterlauf der Donau und deren Nebengewässer (LFU 2022a). Ein Vorkommen der relevanten Fischart im Untersuchungsraum wird daher ausgeschlossen. Abgesehen von der Verbreitung, ist generell kein geeignetes Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geföhrt werden.

Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Landkreis Ansbach wurden bisher die drei folgenden Libellenarten nachgewiesen: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) (LFU 2021a).

Die Große Moosjungfer bevorzugt nährstoffreiche, ganzjährig wasserführende Zwischemoorgewässer. Die Grüne Flussjungfer ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche. Die sehr seltene und vom Aussterben bedrohte Östliche Moosjungfer besiedelt nährstoffarme, fischfreie Stillgewässer mit meist dichter Gewässervegetation. Da für alle aufgeföhrten Arten die benötigten Lebensräume nicht innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden sind, ist ein Vorkommen der drei Libellenarten im Untersuchungsraum auszuschließen.

Betroffenheit der Arten

Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Libellenarten ist auszuschließen, da durch das Vorhaben in kein Gewässer eingegriffen wird.

Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Verbreitungsdaten des Bayerischen Landesamts für Umwelt ist ein Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Untersuchungsraum grundsätzlich möglich (LFU 2022a). Im Plangebiet befinden sich jedoch keine geeigneten Habitatbäume (alte, anbrüchige, meist einzelnstehende Laubbäume mit ausreichend großer Mulmhöhle) für die Käferart. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Arten

Da keine geeigneten Habitate innerhalb des Untersuchungsraumes vorliegen, ist eine Betroffenheit des Eremiten auszuschließen.

Schmetterlinge (Tagfalter, Nachtfalter)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LFU (2021a) können die zwei Bläulingsarten Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) hinsichtlich ihrer Verbreitung grundsätzlich im Untersuchungsraum vorkommen. Ein Vorkommen des Thymian-Ameisenbläulings kann aufgrund dessen Habitatansprüchen (trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen-Komplexe) jedoch ausgeschlossen werden. Auch die Larvalpflanze des Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), wurde nicht auf der Vorhabenfläche festgestellt.

Betroffenheit der Arten

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Schmetterlingsarten können aufgrund deren Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Weichtiere (Schnecken, Muscheln)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Landkreis Ansbach ist die Bachmuschel (*Unio crassus*) beheimatet (LFU 2022a). Sie ist eine Fließgewässerart, die auf saubere, naturnahe Gewässer mit sandigkiesigem Substrat angewiesen ist. Weitere Arten kommen gemäß Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt nicht vor.

Betroffenheit der Arten

Da keine geeigneten Habitate innerhalb des Untersuchungsraumes vorliegen, ist eine Betroffenheit der Bachmuschel auszuschließen.

Vögel

Zur Erhebung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten wurde die Methode der „Revierkartierung“ (Methodenblatt V1, nach ALBRECHT et al. 2014) durchgeführt. Dazu wurde die Vorhabensfläche sowie unmittelbare Umgebung an acht Terminen im Jahr 2022 (28.- 30.04., 28-29.05., 18.-19.06.) begangen. Die Auswertung der Reviere sowie die Festlegung der Brutzeitcodes folgt den Methodenstandards nach SÜDBECK ET AL. 2005.

Im Rahmen der Kartierung der Avifauna wurden insgesamt elf Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes sowie dessen direkter Umgebung nachgewiesen, diese waren Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste oder Durchzügler. Hiervon wurden die Feldlerche, die Rohrweihe und das Rebhuhn als Brutvögel (Status B und C) festgestellt. Schilf- und Teichrohrsänger wurden als mögliche Brutvögel aufgenommen (Status A), sechs weitere Vogelarten wurden als Nahrungsgast (Status NG) erfasst.

Baumfalke, Feldlerche, Rebhuhn und Weißstorch sind in der Roten Liste gefährdeter Arten in Deutschland (DDA, 2022) gelistet. Die Feldlerche und Rebhuhn sind zudem in der Roten Liste gefährdeter Arten in Bayern (LFU, 2016) genannt. Rotmilan und Graureiher sind auf der Vorwarnliste Deutschland und/oder Bayern gelistet.

Feldlerche, Rebhuhn und Rohrweihe zählen zu den wertgebenden Arten (saP relevante Arten vgl. LFU 2022a), die innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt wurden und die gemäß den Methodenstandards als wahrscheinlich oder sicher brütend gewertet werden (Status B/C)

Weitere acht Arten wurden als wahrscheinlich brütend oder lediglich als Nahrungsgäste nachgewiesen. Diese Arten sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Während der Bauzeit kann die Eignung als Nahrungsfläche oder die Eignung für Durchzügler aufgrund von Störungen zwar eingeschränkt sein. Im Umfeld bestehen jedoch ausreichend Ausweichflächen, sodass keine Rückwirkungen auf Brutplätze oder auf Populationsebene zu erwarten sind. Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Vögel ist projektspezifisch so gering, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für Vogelarten, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler eingestuft wurden, werden daher keine Artenblätter ausgefüllt.

Die Abfrage der ASK-Daten (LFU 2022b) ergibt für den Untersuchungsraum und dessen Umgebung keine Nachweise.

Schutgzut Mensch / Gesundheit

Die landwirtschaftlichen Verkehrsanbindungen werden mit der Planung nicht beeinträchtigt.

Aus den Solarmodulen der PV-Anlagen können grundsätzlich Blendemissionen für das Umfeld entstehen. Es ist festgesetzt, dass die PV-Module so zu errichten und zu betreiben sind, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch



Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit, den Straßenverkehr oder die Nachbarschaft auftreten.

Schutzbau Landschaftsbild / Erholung

Durch die ca. 150 m entfernten Gewerbegebäuden und die direkt nördlich angrenzenden Biogasanlage an der PV – Anlage „Kamm“ und die direkt angrenzende Straße und die nördlich davon gelegene Gewerbefläche an der PV – Anlage „Weihermann“ ist die Erholungsfunktion bereits gestört. Die PV – Anlage „Kamm“ liegt an der Nordseite einer Geländemulde entlang dem „Schergraben“. Durch das südlich ansteigende Gelände ist von dort die Sicht auf die PV-Anlage erst ab ca 250 m möglich. Nach Westen, Richtung „Esbach“ wird die PV-Anlage Kamm mit einer dreireihigen Hecke eingegrünt.

Schutzbau Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.

Schutzbau Fläche

Trotz einer GRZ von 0,5 bzw. 0,6 ist der Eingriff in den Boden und die tatsächliche Versiegelung sehr gering. Im vorliegenden Bebauungsplan für eine PV – Anlage bildet die maximal festgesetzte Grundfläche nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstückes ab, sondern beschreibt die von den Solarmodulen überschirmte Fläche.

Neben den aufgeständerten PV-Modulen sind nur notwendige Wechselrichter, Transformatoren, Betriebsgebäude/ Technikstationen und sonstige bauliche Anlagen zulässig, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen

3.2. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 1. Änderung blieben die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin bestehen.

3.3. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen beschrieben, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Schutzbau	Zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Boden	Trotz einer GRZ von 0,5 bzw. 0,6 ist der Eingriff in den Boden und die Versiegelung sehr gering. Die maximal festgesetzte GRZ bildet nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstückes ab, sondern beschreibt die von den Solarmodulen überschirmte Fläche.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

	<p>Der Boden verliert in sehr geringen Teilen seine Funktionen im Naturhaushalt (Lebensraumfunktion, Puffer- bzw. Filterfunktion etc.).</p>	
Klima / Luft	<p>Der Ausbau erneuerbarer Energien ist in Zeiten der aktuellen Klimadiskussion alternativlos. Unabhängig davon wirken Photovoltaikanlagen in der öffentlichen Wahrnehmung mit Bürgerbeteiligung sehr positiv. Von der aktuellen Planung ist eine positive Außenwirkung zu erwarten.</p> <p>Die PV-Anlagen werden einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.</p>	Beitrag zum Klimaschutz
Wasser	<p>Weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete sind von den Planungen betroffen.</p> <p>Es liegen dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach bodenkundliche Hinweise vor, dass innerhalb der Umgriffe der beiden Teilflächen große Flächenbereichen von hohen Grundwasserständen gekennzeichnet sind. Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/ Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten.</p> <p>Entlang dem südlich der PV – Anlage Kamm gelegenen „Schergraben“, dem nördlich der PV – Anlage verlaufenden Zufluss zum „Schergraben“ und entlang dem südlich der PV – Anlage Weihermann liegenden „Schleifbach“ liegen HQ 100 Daten vor. Demnach ist bei HQ 100 in den Randbereichen ein Rückstau in die PV Anlagen bis ca. 50 cm Höhe möglich.</p> <p>Die Module werden in aufgeständerter Form mit einem Mindestabstand von 80 cm über der Geländeoberkante errichtet. Die elektrischen</p>	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

	<p>Leitungen verlaufen entlang der Oberkante der aufgeständerten Module.</p> <p>Trafohäuser werden nicht in wassersensiblen Bereichen errichtet.</p> <p>Zudem dürfen durch die Umsetzung und den Betrieb der Solaranlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung der beiden Gewässer entstehen. Zur Sicherstellung der Unterhaltung des „Schergraben“ und des „Schleifbach“ ist ein Gewässerabstand von mindestens 5 m zur Einzäunung der PV-Fläche einzuhalten. Es wird eine freizuhaltende Uferabstandsfläche von 5 m zum Gewässer festgesetzt.</p> <p>Der Retentionsraum der beiden Gewässer ist zu erhalten (§ 77 WHG). Auffüllungen sind in Gewässernähe innerhalb des faktischen Überschwemmungsgebiets der Gewässer zu vermeiden.</p> <p>Sollten bei der Leitungsverlegungen Gewässer gekreuzt werden, ist dies fachgerecht auszuführen.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass es im Flächenumgriff des Bebauungsplanes zu Überschwemmungen kommen kann. In der Umzäunung der PV-Module kann sich im Hochwasserfall Treibgut anlanden, welches den ungestörten Abfluss der Gewässer behindert. Zwischen Zaun und Geländeoberkante sind mindestens 20 cm Abstand freizuhalten. So kann der Hochwasserabfluss weitestgehend gewährleistet werden.</p> <p>Durch die geplanten PV-Module verringert sich die Retentionsfähigkeit der Fläche nicht. Das anfallende Niederschlagswasser kann auf der Fläche versickern.</p>	
Flora & Fauna	<p>Um die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kamm-Welhermann“ auf den Artenschutz zu prüfen, wurden von der Baader Konzept GmbH, Diplom-</p>	<p>Bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p>Keine erheblichen</p>

	<p>Biologe F. Hampe, zwei getrennte Fachbeiträge zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.</p> <p>Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Tiere und Pflanzen in Bayern können Arten aus den Gruppen Fledermäuse und Vögel im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert wird <input type="checkbox"/> der Erhaltungszustand der lokalen und regionalen Populationen anlagen-, bau- und betriebsbedingt (Störungen) nicht verschlechtert wird <input type="checkbox"/> dass die Planungen einer künftigen Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht im Wege stehen <input type="checkbox"/> Brutplatz-, Quartier- und Individuenverluste vermieden werden. <p>Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass bezogen auf Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie auf Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten werden.</p>	Auswirkungen
Mensch Gesundheit	/ Die landwirtschaftlichen Verkehrsanbindungen werden mit der Planung nicht beeinträchtigt. Aus den Solarmodulen der PV-Anlagen können grundsätzlich Blendemissionen für das Umfeld entstehen. Es ist festgesetzt, dass die PV-Module so zu errichten und zu betreiben sind, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge	<p>Keine erheblichen Auswirkungen</p> <p>Blendwirkung muss bei Errichtung der PV-Module beachtet werden</p> <p>Sonstige relevante Immissionen (Gerüchte,</p>



	Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit, den Straßenverkehr oder die Nachbarschaft auftreten.	Staub, etc.) können durch die Art des Vorhabens ausgeschlossen werden
Landschaftsbild / Erholung	Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen (Ortsrand-, Gewerbebebauung, landwirtschaftliche Fläche) für die Erholung und das Landschaftsbild als eher gering zu bewerten. Deshalb ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.	Keine erheblichen Auswirkungen
Kultur-Sachgüter und	Die Auffindung von Bodendenkmälern ist möglich.	Keine erheblichen Auswirkungen
Fläche	Versiegelung nur sehr gering. Neben den aufgeständerten PV-Modulen sind nur notwendige Wechselrichter, Transformatoren, Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstige bauliche Anlagen zulässig, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen	Keine erheblichen Auswirkungen Versiegelung sehr gering.
Abfallerzeugung, Umwelt-verschmutzungen, Belästigungen	Durch den Betrieb der geplanten PV-Anlagen entsteht kein Müll oder Abwasser. Das anfallende Regenwasser kann auf der Fläche versickern. Die PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit, den Straßenverkehr oder die Nachbarschaft auftreten. Bei den vorliegenden grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse	Keine erheblichen Auswirkungen bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen



	<p>von Stoffen der Ramm-/ Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten.</p> <p>Da Photovoltaikanlagen durch ihre Ständerkonstruktionen über deren Betriebszeit zu einer zusätzlichen Zink-Belastung im Boden führen können, die bei Überschreitung von Vorsorgewerten gemäß BBodSchV nach der Betriebszeit Abhilfemaßnahmen erfordern würden, werden entsprechende Festsetzungen zu den Eigenschaften der Fundamente und Trägerkonstruktion sowie zur Reinigung der Module festgesetzt um Beeinträchtigungen des Grundwassers ausschließen zu können.</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Rückbau der Anlage. Sämtliche baulichen Teile, einschließlich Fundamente und der Erdverkabelung sind zu entfernen.</p> <p>Bodenversiegelung ist zu beseitigen. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.</p>	
Kumulationswirkung	<p>Das geplante Sondergebiet liegt im Umgriff des Gewerbegebietes „IG-West I“ und löst keine zusätzliche Kumulationswirkung auf umgebende Bereiche aus.</p>	Keine erheblichen Auswirkungen

Fazit

Im Ergebnis zeigt die Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und ihre Bewertung, dass durch die Umsetzung der Planung keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die unterschiedlichen Auswirkungen sind Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung sowie zum Ausgleich konzipiert, diese werden im Folgenden erläutert.

15.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei sind Eingriffe, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können,

nur zulässig, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorliegt. Zum Schutz und zur Minimierung von Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

4.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Den Beeinträchtigungen durch den vorliegenden Bebauungsplanes können folgende Maßnahmen konkret zugeordnet werden:

- **Gestaltung der baulichen Anlagen**

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Topografie anzupassen.

Die erforderlichen Gebäude und bauliche Anlagen sind landschaftsgebunden zu gestalten.

Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig zu gestalten.

- **Blendwirkung**

Die PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit, dem Straßenverkehr oder die Nachbarschaft auftreten;

Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflektionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BlmSchV eingehalten werden.

Die Vorgaben sind im Bauantrag nachzuweisen.

- **Einfriedungen**

Einfriedungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 2,2 m zulässig. Es dürfen Maschendraht- oder Drahtgitterzäune verwendet werden. Wegen der Durchgängigkeit für Tiere ist ein Mindestabstand von 20 cm vom Boden einzuhalten, Zaunsockel sind unzulässig.

- **Wegebefestigung**

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind die Zufahrten, soweit als möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen-/Splittfugen oder wassergebundene Decken zu versehen. Das an den Moduloberflächen ablaufende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle versickert.

Vermeidungsmaßnahmen Photovoltaikanlage Kamm

- **Vermeidungsmaßnahme V1 (Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeit):**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln erfolgen die Baufeldfreimachung und der Beginn des Baus frühestens Anfang September und spätestens Ende Februar. Evtl. nötiger Gehölzschnitt darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar stattfinden (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG).

- **Vermeidungsmaßnahme V 2 (Vergrämung und Brutkontrolle):**

Falls der Baubeginn nicht bis Ende Februar erfolgen kann, sind im Vorfeld (ab Mitte Februar) Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Geeignet ist eine Überspannung der Fläche mit Flatterband. Dafür sind Pfähle in einem Reihenabstand von ca. 10 m anzubringen und mit Flatterband zu überspannen. Um Gewöhnungseffekte zu vermeiden, müssen die Flatterbänder einmal wöchentlich umgesteckt werden. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden und sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Die Freigabe der Fläche erfolgt ebenfalls durch fachliches Personal. Vor Baubeginn muss eine Brutkontrolle stattfinden. Sollten trotz der Vergrämungsmaßnahmen aktuelle Vogelbruten auf der Eingriffsfläche festgestellt werden, darf erst nach der Brutzeit mit dem Vorhaben begonnen werden.

- **Vermeidungsmaßnahme V 3 (Ökologische Baubegleitung):**

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in Lebensräumen von geschützten, gefährdeten Arten ist eine fachkundige Person als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungsund Verminderungsmaßnahmen) zu überwachen. Die ÖBB stellt vor Baubeginn sicher, dass sich keine der relevanten Tierarten mehr im Baufeld befinden. Ein Baubeginn darf nur nach der Baufreigabe durch die ÖBB erfolgen. Weiterhin ist die ÖBB während besonderer kritischer Maßnahmen vor Ort, um eine ökologisch sachgerechte Baudurchführung, wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt, zu gewährleisten. (Ökologische Baubegleitung): Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in Lebensräumen von geschützten, gefährdeten Arten ist eine fachkundige Person als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungsund Verminderungsmaßnahmen) zu überwachen. Die ÖBB stellt vor Baubeginn sicher, dass sich keine der relevanten Tierarten mehr im Baufeld befinden. Ein Baubeginn darf nur nach der Baufreigabe durch die ÖBB erfolgen. Weiterhin ist die ÖBB während besonderer kritischer Maßnahmen vor Ort, um eine ökologisch sachgerechte Baudurchführung, wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt, zu gewährleisten.

- ACEF-Maßnahme 01 (Anlage Ersatzhabitat):

Um den Verlust des Bruthabits für die Feldlerche auszugleichen, muss für jedes betroffene Brutpaar ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden. Insgesamt ist ein Brutpaar betroffen.

Der notwendige Ersatz für ein Feldlerchenrevier erfolgt auf Flurstück 2031 in der Gemarkung Feuchtwangen. Die derzeit als Acker genutzte Fläche liegt ca. 45 m nordwestlich vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Abstand zu den Solarmodulen beträgt mindestens 45m. Die Höhe der Solarmodule ist auf max. 4,0m festgesetzt.

Blüh- und Brachestreifen min. 206 x 25m

Innerhalb der Ackerfläche wird als Kompensationsfläche für Feldlerchen ein 206 m langer, 25 m breiter Blüh- und Brachestreifen angelegt. Diese Fläche wird lückig mit einer Saatgutmischung entsprechend Saatgutliste angesät.

Entwicklungsziel CEF - Maßnahmen:

Blüh- und Brachfläche als Feldlerchenausgleich, Größe 5.150m² (CEF-Maßnahme für B-Plan Nr.52 „Photovoltaikanlage – Kamm - Weihermann“)

Ziel ist die Entwicklung von extensiv bewirtschafteter Ackerfläche mit seltener Segetalvegetation (A13).

Pflegemaßnahmen für die CEF - Maßnahme:

Der Aufwuchs wird jährlich im Frühjahr vor 1. März und Herbst ab 1. Oktober gemäht.

Bei jedem Mähdurchgang werden maximal 50% der Fläche in Streifenmähd mit wechselnden Mähabschnitten gemäht.

Vor dem 1. März wird jährlich wechselnd 1/3 der Fläche gegrubbert. Ziel ist Entwicklung verschiedener Vegetationsstadien auf der Fläche.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig.

Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen.

Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen.

Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird von 1. März bis 31. Oktober ein „Wälzverbot“ festgesetzt. Im Umkreis von 50 m werden keine Gehölze gepflanzt.

Zeitliche Umsetzung der CEF - Maßnahmen:

Die CEF - Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahmen Photovoltaikanlage Weihermann

- **Vermeidungsmaßnahme V1 (Baufeldfreimachung und Bau außerhalb der Brutzeit):**
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln erfolgen die Baufeldfreimachung und der Beginn des Baus frühestens Anfang September und müssen bis spätestens Ende Februar abgeschlossen sein. Evtl. nötiger Gehölzschnitt darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar stattfinden (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG).
- **Vermeidungsmaßnahme V2 (Ökologische Baubegleitung):**
Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in Lebensräumen von geschützten, gefährdeten Arten ist eine fachkundige Person als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) zu überwachen. Die ÖBB stellt vor Baubeginn sicher, dass sich keine der relevanten Tierarten mehr im Baufeld befinden. Ein Baubeginn darf nur nach der Baufreigabe durch die ÖBB erfolgen. Weiterhin ist die ÖBB während besonders kritischer Maßnahmen vor Ort, um eine ökologisch sachgerechte Baudurchführung, wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt, zu gewährleisten.
- **Vermeidungsmaßnahme V3 (Aufstellen von Amphibienschutzzäunen):**
Um das Einwandern von Amphibien in das Baufeld zu verhindern, werden bauzeitlich Amphibienschutzzäune an der Baufeldgrenze aufgestellt. Diese Maßnahme ist nur erforderlich, wenn Bauaktivitäten im September und Oktober erfolgen.
- **Vermeidungsmaßnahme V4 (Vogelfreundliche Gestaltungsvorgaben innerhalb der PV-Flächen):**
Um die Flächen der PV-Anlage möglichst naturnah und rebhuhnfreundlich zu gestalten, soll auf eine Einsaat und Rekultivierung der durch den Bau entstandenen Vegetationslücken verzichtet werden. Die Flächen werden durch natürliche Sukzession begrünt. Die Pflege des Grünlandbestandes erfolgt in der gesamten Anlage extensiv (max. 2 Mahden pro Jahr, frühestens ab 15.05, keine Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden). Das Schnittgut wird unmittelbar nach der Mahd von der Fläche entfernt. Eine extensive Beweidung mit Schafen ist möglich. Im Randbereich der Anlage empfiehlt es sich auch Altgrasstreifen stehen zu lassen, die im 2-jährigen Rhythmus häufig gemäht werden (frühestens ab 01.08.). Auch hier wird das Schnittgut nach der Mahd sofort entfernt. Mulchen ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.
- **Vermeidungsmaßnahme V5 (Vogelfreundliche Gestaltungsvorgaben für die Einfriedung):**
Der Zaun um die PV-Anlage muss im Mittel einen Abstand ≥ 20 cm zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante aufweisen, um eine Durchgängigkeit für bodenbewohnende Vogelarten, wie dem Rebhuhn, gewährleisten zu können.

15.5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren.

Zur folgenden Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der fortgeschriebenen Fassung von Dezember 2021 herangezogen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 52 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kamm-Weihermann“, findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist.

Das neu ausgewiesene Sondergebiet liegt auf bisher als Intensivgrünland und Ackerflächen ausgewiesenen Flächen.

15.6. Artenschutz

Vom Büro Baader Konzept GmbH wurde zu beiden Teillächen je eine saP zum Bebauungsplan Nr. 52 „Photovoltaikanlage Kamm-Weihermann“ durchgeführt. Diese sind als Anlage zur Begründung beigefügt und Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gutachterliches Fazit Teilfläche Kamm:

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Säugetierarten, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen, Käfern, Schmetterlingen und Weichtieren des Anhang IV FFH-RL ist nicht zu erwarten. Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sind für diese Artengruppen nicht notwendig.

Um eine Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie – insbesondere der festgestellten wertgebenden Art Feldlerche auszuschließen, darf die Baufeldfreimachung und der Bau nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. In diesem Fall frühestens Anfang September. Etwaiger Gehölzschnitt darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (V1). Sollte die Baufeldfreimachung nicht bis Ende Februar möglich sein, muss eine Vergrämungsmaßnahme mit anschließender Brutkontrolle erfolgen (V2). In Bezug auf die Feldlerche müssen die beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Anlage von Ersatzhabitaten (z.B. Blühfläche oder Lerchenfenster) ausgeglichen werden.

Die sachgemäße Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt (V3). Bei Berücksichtigung der aufgeführten Vermeldungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

Gutachterliches Fazit Teilfläche Weihermann:

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Säugetierarten, Reptilien, Fischen, Libellen, Käfern, Schmetterlingen und Weichtieren des Anhang IV FFH-RL ist nicht zu erwarten. Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sind für diese Artengruppen nicht notwendig.

Um eine Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie – insbesondere der festgestellten wertgebenden Arten Feldlerche, Rebhuhn und Rohrweihe auszuschließen, darf die Baufeldfreimachung und der Bau nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. In diesem Fall frühestens Anfang September. Etwaiger Gehölzschnitt darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (V1). Außerdem werden vogelfreundliche Gestaltungsvorgaben innerhalb der PV-Flächen (V4) und für die Einfriedung (V5) umgesetzt.

Um den Eintritt von Verbotstatbeständen bei den Amphibien – Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch – zu vermeiden, werden bauzeitlich Amphibienschutzzäune errichtet, um ein Einwandern der Tiere ins Baufeld zu verhindern.

15.7. Alternative Planungsmöglichkeiten, Auswahlgründe

Die Stadt Feuchtwangen verfügt über einen Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen.

Weiterhin haben die Stadtwerke Feuchtwangen ein Gesamtkonzept zur Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien erarbeitet.

Hierbei wurden Alternativstandorte geprüft. Ergänzend zu dem vorliegenden Standort sind auch weitere Standorte zur PV – Nutzung geplant. Zur Erreichung der CO2 – Neutralität ist es zwingend erforderlich den vorgesehenen Standort mit PV – Modulen zu belegen, um die erforderlichen MW mit PV – Anlagen zu erbringen.

Neben den PV – Freiflächen sieht das Gesamtkonzept der Stadtwerke auch die Umsetzung auf den Dächern vor. Weitere Möglichkeiten zur Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien sind im Stadtgebiet Feuchtwangen nicht vorhanden.

Die im Kriterienkatalog genannten Kriterien können bei der vorliegenden Planung eingehalten werden. Im Wesentlichen sind dies:

Es handelt sich um ein Projekt der Stadtwerke Feuchtwangen.

Die Triesdorfer Biodiversitätsstrategie kann durch die getroffenen Festsetzungen eingehalten werden.

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie liegen an dem geplanten Standort vor.

Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteiles der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet und die städtebaulich geordnete Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Stadtgebiet Feuchtwangen gewährleisten. Die geplante Nutzung ist aufgrund der Vorbelastung durch das Gewerbegebiet und den bestehenden und geplanten Eingrünungsmaßnahmen als ortsverträglich zu erachten. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu betrachten.

Das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastungen als eher gering zu bewerten. Deshalb ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Die grünordnerischen Festsetzungen verringern den Eingriff und die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen schaffen einen angemessenen Ausgleich vor Ort.

15.8. Weitere Angaben zum Umweltbericht

8.1. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichtes traten nicht auf.

8.2. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären.

Für den vorliegenden Fall obliegt das Monitoring der städtebaulichen Belange generell der Stadt Feuchtwangen.

15.9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden. Vorhabenträger sind die Stadtwerke Feuchtwangen.

Die Änderungsfläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Für die Schutzgüter Flora/Fauna, Kultur- und Sachgüter, Boden, Wasser, Landschaftsbild hat das Vorhaben keine bzw. geringe Auswirkungen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensraumverlusten der Tiergruppen Vögel erforderlich sind.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Photovoltaikanlage Kamm - Weihermann“, findet ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist.

Literatur

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48)

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2021): Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Weitere Literatur

Baader Konzept GmbH, Diplom-Biologe F. Hampe, zwei getrennte Fachbeiträge zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, 02.2024)

Anlagen:

Anlage 1: saP Fläche „Kamm“

Anlage 2: saP Fläche „Weihermann“

Aufgestellt:

Herrieden, den
07.08.2024/13.11.2024/ 19.03.2025
Ingenieurbüro Heller GmbH


(Unterschrift)

Feuchtwangen, den
07.08.2024/13.11.2024
Landschaftsarchitekt Schmidt


(Unterschrift)